

Satzung der Gemeinde Niederwerrn über die Ernennung von Ehrenbürgern und Verleihung von Ehrenzeichen (Bürgermedaille mit Anstecknadel)

Die Gemeinde Niederwerrn erläßt gem. Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.

II. Verleihung von Ehrenzeichen

§ 2

(1) Zur Würdigung von Verdiensten um die Gemeinde Niederwerrn verleiht die Gemeinde Niederwerrn Ehrenzeichen.

Das Ehrenzeichen versteht sich als Bürgermedaille und Bürgernadel, welche in dieser Kombination verliehen werden.

(2) Dieses Ehrenzeichen ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung.

§ 3

(1) Das Ehrenzeichen der Gemeinde wird an Personen verliehen, die sich im politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Bereich in besonderem Maße um die Gemeinde Niederwerrn und ihre Bevölkerung verdient gemacht haben.

(2) Es sollen höchstens 25 Personen lebende Inhaber des Ehrenzeichens sein.

- 1) Über die Verleihung des Ehrenzeichens entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Im Gemeinderatsbeschluß sind die wesentlichsten Kriterien der Verdienste der zu ehrenden Person festzuhalten.

§ 5

(1) Das Ehrenzeichen der Gemeinde besteht einerseits aus einer Bürgermedaille in Feinsilber (vergoldet). Sie hat einen Durchmesser von 50 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift „Gemeinde Niederwerrn“ und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz die Worte „Für besondere Verdienste“ sowie Vor- und Zunamen des(r) Ausgezeichneten.

(2) Zum Ehrenzeichen gehört weiterhin die gleichzeitig mit auszuhändigende Bürgernadel, welche aus dem Wappen der Gemeinde und der Aufschrift „Niederwerrn“ besteht.

(3) Das Ehrenzeichen (Bürgermedaille und Bürgernadel) wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:

„Name, Vorname, hat sich um die Gemeinde Niederwerrn verdient gemacht. Der Gemeinderat hat ihm (ihr) deshalb mit Beschluß vom in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille mit Bürgernadel verliehen.

Ort, Datum

Name

1. Bürgermeister“

§ 6

(1) Mit der Aushändigung des Ehrenzeichens wird der Ausgezeichnete Eigentümer des Ehrenzeichens und der Urkunde.

(2) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7

(1) Verdienste, die um die frühere Gemeinde Oberwerrn erworben wurden, gelten auch als Verdienste um die Gemeinde Niederwerrn.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Niederwerrn (Niederwerrner Rundschau) in Kraft.

Niederwerrn, den 11.10.1983
gez. Heusinger, 1. Bürgermeister